

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 2

Freiburg im Breisgau, 15. Januar

1962

Missae caecutientium. — Weltgebetsoktav vom 18.—24. Januar 1962. — Portiunkula-Privileg. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Spätberufenseminar St. Pirmin (altsprachliches Aufbaugymnasium an der Heimschule Lender) in Sasbach bei Achern. — Aufnahme von sogenannten „überalterten Schülern“ in die Heimschule Lender in Sasbach bei Achern. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Studienheime für das Schuljahr 1962/63. — Exerzitien für Primaner. — Schulentlassung. — Privatkonten der Pfarrgeistlichen. — Ausbildung von Diplombibliothekaren.

Nr. 8

Ord. 4. 1. 62

Missae caecutientium

Nach einer Instruktion der Hl. Ritenkongregation vom 15. April 1961¹ sind die Vorschriften für die Priester, welche vom Apostolischen Stuhl das Privileg erhalten haben, statt der Tagesmesse jeweils die Missa votiva de Beata oder die Missa defunctorum quotidiana zu feiern, neu gefaßt worden. Es gelten nun folgende Bestimmungen:

I. Normen für die Votivmesse

1. Es sind folgende Meßformularien gestattet:
 - a) die Messe *Salve, sancta parens* aus dem *Commune festorum B. M. V.*;
 - b) die Votivmesse de Beata je nach den verschiedenen Jahreszeiten;
 - c) eine andere Messe, die nach dem *Codex rubricarum* (n. 306—316) als Votivmesse gefeiert werden kann.
2. Die Votivmesse kann an allen Tagen des Jahres, außer dem *Triduum sacrum*, gefeiert werden; sie muß an den Tagen gefeiert werden, an denen Requiemsmessen allgemein verboten sind. An Weihnachten kann der bevollmächtigte Priester dreimal die Votivmesse feiern.
3. Wenn der sehbehinderte Priester in einer Privatkapelle zelebriert, kann er immer die weiße Farbe nehmen; zelebriert er in einer Kirche, einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium, kann er die weiße oder die Farbe der betreffenden Tagesmesse nehmen.
4. Das Gloria wird in allen Messen gebetet, die nicht in violetter Farbe zelebriert werden. Gewöhnlich wird nur eine Oration genommen; der Priester

kann aber weitere Orationen hinzufügen, welche von den Rubriken vorgeschrieben oder erlaubt sind. Das Credo wird gebetet an den Tagen, an denen es für die Tagesmesse vorgesehen ist oder wenn die Messe gefeiert wird *ad modum Missae votivae I classis*. In jeder Messe wird die *praefatio communis* gebetet außer in den Messen de B. M. V., in denen die eigene Praefation genommen wird (*et te in veneratione*).

II. Normen für die Missa defunctorum

Die Missa defunctorum kann an allen durch die Rubriken dafür freien Tagen genommen werden. Es kann immer das Formular der Missa quotidiana verwendet werden, auch wenn es sich um eine Missa defunctorum 1., 2. oder 3. Klasse handelt. In diesen Messen wird eine Oration und zwar *Fidelium* gebetet, doch kann auch eine der Intention mehr entsprechende Oration genommen werden. Am Allerseelentag kann die Missa quotidiana defunctorum dreimal zelebriert werden. Die Sequenz *Dies irae* kann immer entfallen.

Nr. 9

Ord. 5. 1. 62

Weltgebetsoktav vom 18.—24. Januar 1962

Die Weltgebetsoktav wolle im Jahr des feierlich angekündigten Allgemeinen Konzils nach der Meinung und im Geist des Hl. Vaters mit besonderem Eifer in innigem Gebet und Opfer begangen werden.

Während der Oktav ist die Oration der Messe „*Pro unitate Ecclesiae*“ als *oratio ab Ordinario imperata* (siehe Direktorium) einzulegen. Allen Priestern wird empfohlen, an einem geeigneten Tag der Woche die Votivmesse „*Pro unitate Ecclesiae*“

¹ Ephem. LXXV (1961), 362.

zu feiern, in den Pfarrgemeinden auch als Gottesdienst mit größerer Feierlichkeit.

Am Sonntag, dem 21. Januar, ist die Nachmittags- oder Abendandacht in dem großen Anliegen zu halten.

Die Kranken wollen in diesen Tagen im besonderen zu apostolischem Gebet und Opfer ermuntert werden.

Bei der Feier der „Ewigen Anbetung“ ist jeweils eine Betstunde für die Wiedervereinigung im Glauben anzusetzen.

Der Winfriedbund bietet ein neues 28 Seiten umfassendes Gebetsheft mit Gebeten um die Wiedervereinigung im Glauben an. Es kann unmittelbar vom Winfriedbund, Paderborn, Postfach 1246, bezogen werden. Der Preis beträgt bei portofreier Zustellung bis 100 Stück je —,60 DM, ab 100 je —,50 DM. Wir verweisen auch auf das im Badenia-Verlag Karlsruhe erschienene „Gebet des Hl. Vaters für den glücklichen Ausgang des ökumenischen Konzils“.

Nr. 10

Ord. 3. 1. 62

Portiunkula-Privileg

Wir werden für alle Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien und Kapellen, die das Portiunkula-Privileg im Jahre 1955 auf sieben Jahre erhalten haben, von uns aus beim Heiligen Stuhl um Verlängerung dieses Privilegs nachsuchen.

Für Kirchen und Kapellen, die erstmals dieses Privileg erhalten sollen, ist uns ein eigenes Gesuch mit Angabe der Kirche bzw. Kapelle, ihres Ortes, Charakters (Pfarr-, Filial-, Klosterkirche, Krankenhausoratorium u. ä.) und Titels oder Patrons sowie der Pfarrei, in deren Bezirk die betreffende Kirche oder Kapelle sich befindet, bis 1. März 1962 vorzulegen.

Wo eine bisher privilegierte Kirche oder Kapelle nicht mehr besteht, wolle dies uns ebenfalls mitgeteilt werden.

Nr. 11

Ord. 2. 1. 62

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich dem priesterlichen Beruf in der Erzdiözese zu widmen gedenken, wollen ihr Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie durch die Direktion des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, bis spätestens 1. April 1962 vorlegen. Die

beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses ist nach dessen Empfang gegebenenfalls umgehend nachzureichen.

Folgende Schriftstücke sind dem Aufnahmegesuch anzuschließen:

1. Tauf- und Firmzeugnis,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. die Schulzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten Höheren Lehranstalten in beglaubigten Abschriften,
4. ein Paßbild,
5. das Reifezeugnis eines altsprachlichen Gymnasiums in vollständiger beglaubigter Abschrift,
6. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, nach dem von der Direktion des Collegium Borromaeum anzufordernden Formular,
7. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, die nicht einem Erzb. Studienheim angehörten,
8. ein Attest des Bezirksarztes nach dem bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholenden Fragebogen. Der untersuchende Arzt sendet das Zeugnis unmittelbar an die Direktion ein.
9. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages (jährlich 1000.— DM) beantragt wird, ist ein ebenfalls von der Direktion einzuholendes Formular zu benutzen.

Abiturienten von neusprachlichen oder naturwissenschaftlichen Gymnasien können das theologische Studium an der Universität erst nach Absolvierung der sprachlichen Ergänzungsprüfungen beginnen. Es ist an sich ihrer Entschließung anheimgegeben, wo und wie sie sich die dazu notwendigen Kenntnisse erwerben. Doch bietet der Theol. Vorkurs in Sasbach bei Achern die günstigste und sicherste Möglichkeit. Der Kurs beginnt mit dem neuen Schuljahr nach Ostern. Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt direkt beim Rektorat des Spätberufenenseminars in Sasbach bei Achern. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn der sprachlichen Ergänzungsstudien das Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes durch die Direktion des Collegium Borromaeum in der eben vorgeschriebenen Weise vorzulegen, damit die allgemeine Berufseignung rechtzeitig geprüft wird und die Aufnahme als Theologen jetzt schon erfolgen kann.

Vor Beginn der exegetischen Studien ist der Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache durch die Ablegung der hebräischen Abschlußprüfung am Gymnasium oder an der Universität zu erbringen.

Die Dauer des theologischen Studiums ist z. Zt. im ganzen (Universität und Priesterseminar) auf 11 Semester angesetzt.

Die Pfarrämter und Religionslehrer wollen die Abiturienten, die sich dem priesterlichen Beruf in der Erzdiözese zuwenden wollen, mit dieser Verordnung bekanntmachen.

Nr. 12

Ord. 2. 1. 62

**Aufnahme in das Erzbischöfliche
Spätberufenenseminar St. Pirmin
(altsprachliches Aufbaugymnasium an der
Heimschule Lender) in Sasbach bei Achern**

Das altsprachliche Aufbaugymnasium an der Heimschule Lender in Sasbach bei Achern für Spätberufene beginnt an Ostern mit dem Schuljahr einen neuen Kurs. Die Ausbildungszeit, die mit dem staatlichen Abitur abschließt, beträgt 6 Jahre; bei entsprechenden Fortschritten kann das Studienziel bereits in 5 Jahren erreicht werden. Als Fremdsprachen werden nur Latein und Griechisch verlangt.

Für die Aufnahme kommen charakterlich und intellektuell geeignete Jungmänner in Frage, die den priesterlichen Beruf anstreben, in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder drei Jahre geregelte praktische Tätigkeit nach Abschluß der Volksschule nachweisen bzw. den Mittelschulzweig oder eine Handelsschule besucht haben. Bewerber, die das Studium an einer Höheren Schule vorzeitig abgebrochen haben, um einen praktischen Beruf zu ergreifen, sollen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, normalerweise wenigstens ein Jahr praktische Tätigkeit nachweisen.

Die Aufnahmegesuche sind bis spätestens 1. April an das Rektorat des Spätberufenenseminars St. Pirmin in Sasbach zu richten, die vorgeschriebenen Formulare werden von dort auf Antrag zugesandt. Auf Anfrage erteilt das Rektorat nähere Auskunft.

Wir ersuchen die Pfarrvorstände, auf mögliche Spätberufene zu achten und geeignete Jungmänner mit Rat und Tat zu unterstützen. Zur Bestreitung des Pensionsbeitrages (pro Jahr 1200.—DM) können Beihilfen gewährt werden; finanzielle Erwägungen sollten in keinem Fall einen echten Beruf scheitern lassen. Zur Vermeidung von Enttäuschungen ist vor Beginn der Studien eine sorgfältige Prüfung der Eignung sowohl nach der charakterlichen wie intellektuellen Seite hin erforderlich. Dabei legen wir auf die Mitwirkung der Pfarrvorstände im pfarramtlichen Zeugnis besonderen Wert.

Nr. 13

Ord. 2. 1. 62

**Aufnahme von sogenannten „überalterten
Schülern“ in die Heimschule Lender
in Sasbach bei Achern**

Jugendliche, die Priester werden wollen und entsprechend ihrem Alter noch den Anschluß an eine Klasse des altsprachlichen Gymnasiums gewinnen können, jedoch für die Aufnahme in die Sexta überaltert sind, können in der Heimschule Lender in Sasbach bei Achern Aufnahme finden und in eine entsprechend höhere Klasse eingeschult werden.

Wir ersuchen die Pfarrvorstände, auch auf diese Kategorie von „Spätberufenen“ zu achten. Die Direktion der Heimschule erteilt gern nähere Auskunft. Anmeldungen sind dorthin zu richten.

Nr. 14

Ord. 2. 1. 62

**Aufnahme
in die Erzbischöflichen Studienheime
für das Schuljahr 1962/63**

Die Pfarrvorstände, die Jugendliche für das kommende Schuljahr in ein Erzbi. Studienheim (Freiburg i. Br., Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen) aufgenommen wissen wollen, mögen die an uns zu richtenden Gesuche über das Rektorat des betreffenden Studienheims (also nicht unmittelbar an uns) einreichen. Die Anmeldungen wollen im Hinblick auf die fälligen Aufnahmeprüfungen umgehend dem betreffenden Rektorat vorgelegt werden.

Dem Aufnahmegesuch ist beizufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Bescheinigung der ersten und zweiten Impfung,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und des Zeugnisses über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht,
4. ein vom Pfarrvorstand bzw. Expositus des derzeitigen Wohnortes der Erziehungsberechtigten ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis nach dem bei dem betreffenden Rektorat einzuholenden Formular.
5. ein ärztliches Zeugnis, dessen Formular ebenfalls beim Rektorat einzuholen ist,
6. ein ebenfalls vom Rektorat anzuforderndes Vermögenszeugnis, wenn ein Antrag auf Ermäßigung des Pensionsbeitrages gestellt wird, der im Schuljahr DM 1200.— (Freiburg DM 1100.—) beträgt.

Dem pfarramtlichen Zeugnis kommt sowohl für die Prüfung der Aufnahme wie die erzieherische

Leitung der aufgenommenen Schüler große Bedeutung zu. Wir legen deshalb auf eingehende und gewissenhafte Beantwortung der Fragen größtes Gewicht und sind für besondere Hinweise dankbar. Schüler, die ihrer ganzen Mentalität oder der ihrer Familie nach nicht dem Geist und der erzieherischen Zielsetzung unserer Studienheime entsprechen, bedeuten für die Hausgemeinschaft nur eine Belastung, für die gut gesinnten Schüler eine Gefahr und nehmen nicht selten auch selbst in ihrer charakterlichen Entwicklung Schaden, indem sie leicht unwahrhaftig und unaufrichtig werden. Die Prüfung und Auswahl ist deshalb bereits am Anfang in verantwortungsvoller Sorgfalt vorzunehmen.

Es ist im Hinblick auf das Alter der Schüler und nicht weniger im Hinblick auf die Festigung des geistlichen Berufsvorhabens in späteren Jahren wünschenswert, wenn Jugendliche vom Geistlichen Vorbereitungsunterricht (Quinta oder Quarta) erhalten. Die Rektorate erteilen gern nähere Auskunft. Bei der Vorbereitung ist zugleich auf eine gute Vorbildung in Deutsch und Rechnen zu achten.

Schüler, die von neusprachlichen Progymnasien kommen und nicht leicht umgeschult werden können, können bei gegebenen Voraussetzungen Aufnahme finden und das entsprechende Gymnasium besuchen.

Nr. 15 Ord. 2. 1. 62

Exerzitien für Primaner

Im Collegium Borromaeum zu Freiburg i. Br., Schoferstr. 1, finden in der Zeit vom 14. bis 18. April 1962 Exerzitien für Primaner statt. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Schüler aufmerksam zu machen und nötigenfalls eine finanzielle Beihilfe zu gewähren. — Anmeldung beim Seelsorgeamt — Mannesjugend — in Freiburg i. Br., Wintererstr. 1.

Nr. 16 Ord. 11. 1. 62

Schulentlassung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird allen katholischen Schülern und Schülerinnen, die an Ostern 1962 aus der Schule entlassen werden, ein „Mahnwort“ auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Hochw. Herren Dekane, die Zahl der betreffenden katholischen Schüler(innen) in den einzelnen Pfarreien, Kuratien und Expositionen zu erheben und dieselbe bis spätestens 1. März 1962 uns mitzuteilen.

Nr. 17 Ord. 11. 1. 62

Privatkonten der Pfarrgeistlichen

Wir bringen unsere Bekanntmachung vom 25. 3. 1955 (Amtsblatt S. 255 Nr. 85) betreffend Privatkonten der Pfarrgeistlichen in Erinnerung und weisen erneut darauf hin, daß es ausdrücklich untersagt ist, Kassengeschäfte des Kirchenfonds (der Kirchengemeinde) über das Privatkonto des Pfarrgeistlichen abzuwickeln. Die Revision der Erzb. Finanzkammer wird bei der Abhör kirchlicher Rechnungen und bei örtlichen Kassenprüfungen auf die Einhaltung dieser Vorschrift besonders achthaben.

Nr. 18 Ord. 10. 1. 62

Ausbildung von Diplombibliothekaren

Die intensiven Bestrebungen im Ausbau des kirchlichen und kommunalen Büchereiwesens bringen ein erhöhtes Angebot an Planstellen für Diplombibliothekare mit sich.

Wir machen deshalb auf die Schule des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam, die in sechs Semestern zum staatlichen Diplomexamen hinführt. Für die Aufnahme ist das Reifezeugnis einer höheren Schule erforderlich. Nur in Ausnahmefällen (besondere Begabung und entsprechend lange Tätigkeit in einem verwandten Beruf) kann statt dessen eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden. Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch, ferner in Latein und Russisch für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken müssen am Ende der Ausbildung vorhanden sein.

Geeignete Abiturienten und Abiturientinnen sind auf diese Berufsmöglichkeit hinzuweisen.

Prospekte können bei der Diözesanstelle des Borromäusvereins, Freiburg, Münsterplatz 42, angefordert werden.

Erzbischöfliches Ordinariat